

**Hygienekonzept**  
zur Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde St. Egidien, der SSV St. Egidien und des  
Lobsdorfer Sportvereins  
ab **14.01.2022**

Grundlage: Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 12.01.2022

Allgemein:

- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und Erkältungssymptomen ist der Zutritt zu den Sportstätten **nicht erlaubt**.
- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen wird empfohlen.
- Die **Sanitäranlagen** sollen nur **einzel**n genutzt werden.
- Während der sportlichen Betätigung besteht keine Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Bei Sportveranstaltungen, in der Turnhalle ist in den Pausen für eine Frischluftzufuhr durch Öffnen der Fenster und Türen zu sorgen.
- **Trainingsgeräte** sind nach der Benutzung zu **reinigen**.

**Unterschreiten** die Zahlen an 3 aufeinanderfolgenden Tagen die Schwellwerte von:

- die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Zwickau von 1500
- der Belastungswert auf Normalstationen im Freistaat Sachsen von 1300 Betten
- der Belastungswert auf Intensivstationen im Freistaat Sachsen von 420 Betten

Dann gilt die Öffnung von Sportanlagen mit den folgenden Regelungen ab dem übernächsten Tag:

- keine Kontaktbeschränkungen für den organisierten Vereinssport
- für Sport auf **Außensportanlagen** ist ein Impf- oder Genesenennachweis (**2G**) erforderlich und Pflicht zur Kontakterfassung
- für Sport in **Innensportanlagen** besteht die Pflicht zum Nachweis nach der **2Gplus**-Regelung und Pflicht zur Kontakterfassung
- Sportveranstaltungen mit Publikum sind möglich. Die **Zuschauer** müssen einen Nachweis nach der **2Gplus**-Regel erbringen. Eine Kontakterfassung ist notwendig und die maximale Teilnehmerzahl wird auf eine Auslastung von 50 % (max. 500 Zuschauer) oder 25% Auslastung (max. 1.000 Personen) begrenzt.
- Für **Trainer bzw. Übungsleiter** gilt die **3G-Regel** (geimpft, genesen oder getestet)

Hinweis: Die 2Gplus-Regelung wird folgendermaßen definiert:

Der Zugang zu bzw. die Inanspruchnahme der entsprechenden Angebote bleibt auf genesene und geimpfte Personen beschränkt, jedoch müssen diese zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können.

Von der Testpflicht ausgenommen sind:

- geboosterte Personen
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Personen für die keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) vorliegt
- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen und zusätzlich einen Genesenennachweis vorweisen können
- vollständig Geimpfte, deren letzte Einzelimpfung mindestens 14 Tage und maximal drei Monate zurückliegt
- Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Teststrategie ihrer Schule regelmäßig getestet, sie müssen keine Test-Nachweise vorzeigen. Dies gilt auch in den Ferienzeiten.

Überschreitet einer der Werte an 3 aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellwert von:

- die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Zwickau von 1500
- der Belastungswert auf Normalstationen im Freistaat Sachsen von 1300 Betten
- der Belastungswert auf Intensivstationen im Freistaat Sachsen von 420 Betten

Dann bleibt unsere Sportstätte, außer für folgende Ausnahmen für den Sportbetrieb ab dem übernächsten Tag geschlossen:

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und deren Anleitungspersonal.
- Für das Anleitungspersonal besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

Im Sinne des Vereins- und Allgemeinwohls sind diese Regeln unbedingt umzusetzen. Dafür tragen insbesondere die Übungsleiter die Verantwortung.

Sport frei, St. Egidien, den 14.01.2022

Vorstand SSV St. Egidien e. V.